35/30

## Proclamation.

Mit tiefer Betrübniß habe ich Nachrichten vernehmen müssen, daß ohngeachtet meiner Proclamation vom 9. und 18. October l. J. auch jest noch, wie früher, vielseits im Lande Gewalt= und Gräuelthaten an Wehr= und Schuslosen, so wie auch sogar an Weibern, Kindern und Greisen verübt, und zu Mordscenen auch die Schrecknisse der Plünde= rung und Brandlegung hinzugesügt werden.

Wenn auch jener Feind, welcher bewaffnet gegen unsere gute, heilige Sache auftritt, unschädlich gemacht werden muß: so ist doch Pflicht der Gesittung, Menschlichkeit und der Religion, Gräuelthaten die Niemansden nützen, sondern nur wieder Rache und Erbitterung erzeugen, so wie auch zwecklose Verwüstungen zu vermeiden, und wehrlose Mitbürger,

schutzlose Greise, Weiber und Kinder zu verschonen.

Da die Hintanhaltung solcher straswürdigen Handlungen bei den gegenwärtigen Verhältnissen am meisten unter die übernommene Aufsgabe des General «Commando gehört: so wird hiemit verordnet, daß in jeder Garnison unter Vorsitz eines Offiziers mit Beiziehung von vier Mitgliedern so viel als möglich der verschiedenen Nationalitäten über alle zur Kenntniß gelangende Fälle von öffentlicher Gewalt an Unschulsdigen und Wehrlosen, so wie von Raub, Mord und Brandlegung sowohl in den Orten selbst, als auch in der Umgebung schnelle und strenge Erhebungen gepflogen, und die betreffenden Verbrecher der weitern gesselichen Behandlung und Bestrasung überliesert werden.

Zu einem gleichen Verfahren werden unter einem auch die bei den verschiedenen Landsturms = Abtheilungen zur Aufrechthaltung der Ord=

nung und Disciplin eingetheilten Offiziere angewiesen.

Ich erwarte daher mit Zuversicht, daß diese meine wohlgemeinte, durch Menschlichkeit und selbst durch das Interesse unserer guten Sache gebotene Anordnung überall im ganzen Lande unverbrüchlich werde befolgt werden.

Hermannstadt am 26. October 1848.

Anton Freiherr v. Puchner, Feldmarschall=Lieutenant, und Commandirender General.